

**Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 69
„SO Solarpark Siegensdorf II“**

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	3
1.1 Rechtsgrundlage	3
1.2 Planungsanlass und Ziel	3
2. Verfahrensablauf	3
3. Berücksichtigung der Umweltbelange.....	4
4. Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	5
4.1 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	5
4.2 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	5
4.3 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	7
4.4 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	7
5. Prüfung und Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	9

1. Vorbemerkung

1.1 Rechtsgrundlage

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1.2 Planungsanlass und Ziel

Im Westen des Ortsteils Siegensdorf (Fl.Nrn. 2505 und 2506 (Teilfläche), Gemarkung Siegensdorf) soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Ziel ist die Erzeugung erneuerbarer Energien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

2. Verfahrensablauf

Am 16.09.2021 wurde der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 69 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.10.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Das Bebauungsplanverfahren wurde im Regelverfahren durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 22.11.2021 bis 22.12.2021 stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 22.11.2021 bis 22.12.2021.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 08.08.2022 bis 09.09.2022 stattgefunden. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 08.08.2022 bis 09.09.2022.

Der Bebauungsplan wurde vom Marktgemeinderat am 13.10.2022 als Satzung beschlossen.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, die die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelt, beschreibt und bewertet. Hierzu wurde bereits zur frühzeitigen Beteiligung ein Umweltbericht vorgelegt, der die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt und der im Verlauf des weiteren Verfahrens fortgeschrieben wurde.

Die Umweltprüfung erfolgte unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und geplanten Nutzungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten/Lebensräume, Landschaftsbild, der Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit und umweltbezogener Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter. Zudem beinhaltet der Umweltbericht einen artenschutzrechtlichen Beitrag zur Betroffenheit von Tierartengruppen.

Das Projektgebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Das Vorhaben bedingt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter. Es sind vielmehr, verglichen mit dem ökologischen IST-Zustand der Fläche, positive Auswirkungen zu erwarten. Der durch den Eingriff notwendig werdende naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt vollumfänglich innerhalb des Geltungsbereiches in Form einer zu entwickelnden Feldhecke mit Saum entlang des nördlich angrenzenden Grabens sowie einem gewässernahen extensiven Grünland östlich der Anlagenfläche. Die potentielle Starkregengefahrfläche (N100), dem Starkregenkonzept des Marktes Ergoldsbach entnommen, reicht bis in den Geltungsbereich hinein. Die Anlagenfläche orientiert sich dabei an der Grenzlinie der vorgenannter Gefahrfläche und spart jenen Bereich aus. Des Weiteren wurde eine mögliche Blendwirkung durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Bahnverkehr der östlich gelegenen Trasse München-Regensburg, den Straßenverkehr der östlich verlaufenden Badstraße sowie die nächstgelegene Wohnbebauung durch ein entsprechendes Blendgutachten untersucht. An einigen Immissionspunkten der Bahntrasse treten Reflexionen auf, welche aber überall vollständig außerhalb des inneren Gesichtsfeldes der Triebfahrzeugführer liegen und daher keine Gefahr für den Bahnverkehr darstellen. Das Gleiche konnte für die Verkehrsteilnehmer der Badstraße festgestellt werden. Die Dauer der direkt spiegelnden Kernblendung der nächstgelegenen Wohnbebauung liegt unterhalb der Grenzwerte der Richtlinie.

Der Umweltbericht als ein nicht selbstständiger Teil der Begründung zum Bebauungsplan vermittelt die wesentlichen Ergebnisse der Umweltprüfung. Aufgrund der geringen Umweltauswirkungen in den einzelnen Schutzgütern werden keine gesonderten Überwachungsmaßnahmen für notwendig erachtet.

Über die 44. Änderung des Flächennutzungsplans wurden für den Standort die planungsrechtlichen Voraussetzungen getroffen und auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung abgeklärt. Der Bebauungsplan Nr. 69 wurde somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und stellt eine Fortsetzung dieser Entwicklung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung dar.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

4.1 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Herr Reichl merkte an, dass der geplante Solarpark extrem nahe an die Ortslage Siegensdorf angrenze und es sich um kein abgelegenes Feld handele, der Bereich von Bürgerinnen und Bürger zu Naherholungszwecken (Platz am Aloisius-Marterl, künftiger Radweg) genutzt werde, das Orts- und Landschaftsbild durch die Realisierung des Solarparks einer drastischen Verschlechterung und Beeinträchtigung unterläge, die Verkehrsteilnehmer der angrenzenden Gemeindestraße (Badstraße) einer Gefährdung durch Blendung ausgesetzt wären und die ökologisch sinnvolle Stromproduktion den negativen Eingriff nicht aufwiegen würde. Die Hinweise und Bedenken wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Zwischen Wohnbebauung und geplanter PV-Anlage verläuft die Bahnlinie München-Regensburg sowie die Badstraße, die eine stark trennende Wirkung zwischen Wohnbebauung und Anlagenfläche darstellen, so dass in diesem speziellen Fall die Nähe zur Wohnbebauung hingenommen werden kann.

Die geplante Anlage schließt an den Naherholungsbereich an. Die Anlage folgt dabei dem natürlichen Geländeverlauf und fällt somit nach Norden zu dem dort verlaufenden Graben ab und ist darüber hinaus von allen Seiten eingegrünt. Für die Nutzung der Flächen zwischen und unter den Modulen ist eine Schafbeweidung vorgesehen. Das Landschaftsbild verändert sich zwar an dieser Stelle, ist aber bereits durch die direkt daneben verlaufende Bahnlinie stark vorbelastet, so dass die erwähnten Freizeit- und Erholungsaktivitäten weiterhin gewährleistet sind.

Die Blendung von Verkehrsteilnehmern der Gemeindestraße, des Bahnverkehrs der Bahntrasse München-Regensburg sowie der nächstgelegenen Wohnbebauung ist vor Umsetzung durch ein Gutachten auszuschließen.

4.2 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Hinweis des **Landratsamtes Landshut, Untere Immissionsschutzbehörde** zur möglichen Blendung der nächstgelegenen Wohnbebauung wurde zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer der Badstraße ist ebenso wie eine Blendung des Bahnverkehrs der Bahntrasse München-Regensburg sowie der nächstgelegenen Wohngebäude vor Umsetzung durch ein Gutachten auszuschließen. Die textlichen Festsetzungen wurden entsprechend angepasst.

Die Hinweise und Vorschläge des **Landratsamtes Landshut, Untere Naturschutzbehörde** zum Zeitraum der Baufeldfreimachung wegen eines nicht auszuschließenden Vorkommens bodenbrütender Vogelarten sowie zur Pflege des gewässernahen extensiven Grünlands wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Die Begründung sowie die textlichen Festsetzungen wurden entsprechend angepasst.

Die Hinweise und Anregungen der **Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanungsbehörde** zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, zum Grundsatzkonzept zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. dem Schreiben des StMB wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Die Begründung wurde dahingehend entsprechend ergänzt.

Die Hinweise des **Wasserwirtschaftsamtes Landshut** zur möglichen Überschwemmung des Baufeldes und zur Freihaltung dieser Bereiche wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Im Falle der Überschneidung der Überschwemmungsfläche mit dem Baufeld der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird die Baugrenze entsprechend herausverlegt.

Die Hinweise und Anregungen des **Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege** zu bodendenkmalpflegerischen Belangen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Die Hinweise und Anregungen wurden berücksichtigt und in die Begründung sowie in den textlichen Hinweisen aufgenommen.

Die Hinweise und Anregungen des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft** bezüglich der Emissionen angrenzender landwirtschaftlicher Flächen, der Verkrautung der überbauten Fläche während der Nutzungsdauer, der haltungsrelevanten Besonderheiten bei Beweidung der Fläche und einer wolfsicheren Umzäunung, der Abstände bei Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern zu angrenzenden Flächen und der Pflege dieser wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Die Hinweise und Anregungen wurden in den textlichen Festsetzungen und Hinweisen entsprechend ergänzt.

Die Hinweise des **Bayerischen Bauernverbandes, Geschäftsstelle Landshut-Abensberg** hinsichtlich der Emissionen angrenzender landwirtschaftlicher Flächen, der geplanten Gehölzpflanzungen, der Beweidung der Anlagenfläche und des sparsamen Umgangs mit landwirtschaftlicher Fläche wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.

Die Hinweise wurden in den textlichen Hinweisen entsprechend berücksichtigt.

4.3 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bei der Beteiligungsstufe wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.

4.4 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Hinweis des **Landratsamtes Landshut, Untere Bauaufsichtsbehörde** bezüglich der Rückbauverpflichtung wurde zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.
Die textliche Festsetzung zur Rückbauverpflichtung wurde gestrichen. Die landwirtschaftliche Nutzung wurde als Folgenutzung festgesetzt.

Das **Landratsamt Landshut, Untere Immissionsschutzbehörde** verwies auf die abgegebene Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung. Der Hinweis einer möglichen Blendung der nächstgelegenen Wohnbebauung wurde zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Das vorliegende Blendgutachten, das der Begründung als Anhang beigefügt wurde, schließt eine Blendwirkung der Anwohner durch die PV-Anlage aus.

Das **Landratsamt Landshut, Untere Naturschutzbehörde** verwies auf die abgegebene Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung. Hierin wurde auf den Zeitraum der Baufeldfreimachung wegen eines nicht auszuschließenden Vorkommens bodenbrütender Vogelarten sowie auf die Pflege des gewässernahen extensiven Grünlands hingewiesen. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.
Die Hinweise wurden bereits in der Begründung sowie in den textlichen Festsetzungen ergänzt.

Die **Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanungsbehörde** verwies auf die abgegebene Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung. Die Erfordernisse der Raumordnung stünden dem Vorhaben nicht entgegen. Die Empfehlung, eine mögliche Überlastung des Landschaftsbildes durch die geplanten PV-Anlagen im Gemeindegebiet durch eine Umweltprüfung abzuklären, wurde zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Durch die Wahl bereits vorbelasteter Standorte entlang von Verkehrswegen ist eine Überlastung des Landschaftsbildes nicht zu erwarten.

Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abensberg-Landshut** verwies auf die abgegebene Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung. Ergänzend wurde auf den Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche, der Bodengüte der überplanten Fläche sowie auf haltungsrelevante Besonderheiten im Falle einer Beweidung hingewiesen. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Die Hinweise aus der Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung wurden bereits in der Begründung entsprechend gewürdigt. Die weiteren Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Der **Bayerische Bauernverband, Geschäftsstelle Landshut-Abensberg** verwies auf die abgegebene Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung.

Die in der Stellungnahme genannten Hinweise und Anmerkungen wurden bereits in der Begründung sowie in den textlichen Hinweisen entsprechend gewürdigt.

5. Prüfung und Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wurden verschiedene Standorte für die Entwicklung von Sondergebieten für erneuerbare Energien untersucht. Gleichwertige alternative Standorte konnten nicht ermittelt werden. Der Vorteil des gewählten Standortes liegt vor allem darin, dass die Fläche aufgrund des unmittelbar angrenzenden Verkehrsweges (Bahntrasse München-Regensburg) im Sinne des LEP als bereits vorbelastet erscheint und sich durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben.

Landshut-Kumhausen, 16.01.2023



Dipl.-Ing. Stefan Längst
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner